



§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtmuseums Halle und seiner Dependancen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Stadtmuseums Halle oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 1. April 2014 in Kraft.

Halle (Saale), den 10. März 2014

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsigel